

**Satzung
der Gemeinde Ostseebad Koserow
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow vom 15.12.2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Koserow ist als Kurort, gemäß Kurortgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern staatlich anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung erhebt die Gemeinde Koserow eine Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalen Abgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern.

**§ 2
Abgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile unmittelbarer oder mittelbarer Art erwachsen oder geboten werden.

Dies sind unter anderem:

1. Inhaber von Hotels, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen;
sonstige Personen, die Kurgäste und Erholungssuchende gegen ein Entgelt direkt oder über Dritte beherbergen;
einschließlich Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Ferienzimmern, die der Gewerbeanzeigepflicht nicht unterliegen
2. Strandkorbvermieter und Vermieter von Fahrrädern
3. Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen, sowie zu Abstellen von Fahrzeugen
4. Inhaber von Schank-/Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Konditoreien, Imbisseinrichtungen, Eisdielen und Milchbars
5. Inhaber von Kinos und Kulturstätten
6. Verleiher von sonstigen Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Wassersportgeräten, Bootsverleiher
7. Inhaber von Schifffahrtsunternehmen

8. Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros, Reiseleiter, Inhaber von Verkehrs-/ Taxi- und Fahrservice- Unternehmen, Verwalter und Vermittler von Ferienwohnungen und -häuser, Versicherungsvertretungen und -agenturen, Inhaber von Tankstellen und Kfz- Werkstätten, Spediteure, Friseure und Kosmetiker, Physiotherapeuten/ Masseur, Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Inhaber von Solarien/ Saunen/ Badeanstalten und Wellness-Centern, freiberufliche Gymnastik- und Schwimmlehrer, Tauch-/ Surf- und Segelschulen, Inhaber von Minigolf- und Tennisplätzen, Freizeitanlagen und sonstige Sportanlagen, Reitschulen und Reitpferdeverleih,
9. Badeärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Therapeuten
10. Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater/ Steuerhelfer, Architekten und Ingenieure, Makler, Vertreter, Geld- und Kreditinstitute
11. Läden, mobile Verkaufseinrichtungen, Pavillons- und offene Ladengeschäfte jeder Art, Inhaber von Lebensmittel-/ Andenken- und Tabakwarenhandlungen, Baustoffhandlungen, Blumenhandlungen, Kunst- und Buchhandlungen
12. Handwerksbetriebe jeglicher Art, Garten- und Landschaftsbaubetriebe
13. sonstige Unternehmen, Dienstleistungsunternehmen jeglicher Art und Tätigkeiten, welche die Voraussetzungen des §1 Abs.1 erfüllen u. a. Versorgungsbetriebe, Wäschereien, Reinigungen, Gärtnereien, Hausmeisterservice, Bindereien, Druckereien, Zeitungsverlage, Tanzschulen, Fotografen, Diskotheken, Veranstaltungs- und Medienagenturen

§ 3 Abgabenmaßstab

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst. Der Vorteil wird wie folgt bemessen:
 1. bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Anzahl der am 01. Januar eines Jahres vorhandenen Fremdenverkehrsbetten
 2. bei Strandkorb-, Fahrrad- und Fahrzeugvermietern nach der Anzahl der vorhandenen Körbe, Räder bzw. Fahrzeuge
 3. bei Vermietern und Verpächtern von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Fahrzeugen nach der Anzahl der Stellflächen
 4. bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit.
- (2) Im Beherbergungsbereich nach Abs.1 Nr.1 wird ein Festbetrag erhoben. Zur Bemessung der Abgabe für Personen und Betriebe nach Abs.1 Nr.2 bis 4 werden Stufen gebildet.

Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingeordnet:

1. Beherbergungsbereich

Festbetrag je Bett und je Aufbettung

2. Strandkörbe und Fahrräder

Stufe 1: bis zu 50 Körbe/Räder

Stufe 2: bis zu 100 Körbe/Räder

Stufe 3: bis zu 250 Körbe/Räder

3. Camping-, Wohnmobil- und Parkplätze

Stufe 4: bis 200 Stellplätze

Stufe 5: bis 400 Stellplätze

Stufe 6: über 400 Stellplätze

4. Schank-/ Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Konditoreien, Eisdielen, Imbisseinrichtungen und Milchbars

Stufe 2: bis zu 30 Sitzplätze

Stufe 3: bis zu 60 Sitzplätze

Stufe 4: bis zu 100 Sitzplätze

Stufe 5: über 100 Sitzplätze

Hinweis: 2 Außenplätze ergeben 1 Sitzplatz gemäß dieser Satzung.

5. Kinos und weitere Kulturstätten

Stufe 2: bis zu 100 Plätze

Stufe 3: bis zu 200 Plätze

Stufe 4: über 200 Plätze

6. sonstige Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte

Stufe 2: bis zu 10 Stück

Stufe 3: über 10 Stück

7. Fahrgastschiffe

Stufe 2: bis zu 50 Plätze

Stufe 3: bis zu 100 Plätze

Stufe 4: über 100 Plätze

8. Verkehrs- und Reisebüros, Reiseleiter, Verkehrs-/ Taxi- und Fahrservice-Unternehmen, Verwalter /Vermittler von Ferienwohnungen und -häuser, Versicherungsvertretungen und -agenturen, Tankstellen und Kfz-Werkstätten, Spediteure, Friseure und Kosmetiker, Physiotherapeuten/ Masseure, Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Inhaber von Solarien/ Saunen /Badeanstalten und Wellnesscentern, freiberufliche Gymnastik- und Schwimmlehrer, Tauch-/ Surf- und Segelschulen, Inhaber von Minigolf- und Tennisplätzen, Freizeitanlagen und sonstige Sportanlagen, Reitschulen und Reitpferdeverleih

Stufe 2: bis zu 2 Arbeitskräfte

Stufe 3: bis zu 4 Arbeitskräfte

Stufe 4: über 4 Arbeitskräfte

9. Badeärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Therapeuten

- Stufe 1: bis zu 1 Arbeitskraft
- Stufe 2: bis zu 2 Arbeitskräften
- Stufe 3: bis zu 3 Arbeitskräften
- Stufe 4: bis zu 4 Arbeitskräften
- Stufe 5: über 4 Arbeitskräften

10. übrige Fachärzte, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater/ Steuerhelfer, Architekten und Ingenieure, Makler, Vertreter, Geld- und Kreditinstitute

- Stufe 1: bis zu 1 Arbeitskraft
- Stufe 2: bis zu 2 Arbeitskräften
- Stufe 3: bis zu 4 Arbeitskräften
- Stufe 4: bis zu 6 Arbeitskräften
- Stufe 5: bis zu 8 Arbeitskräften
- Stufe 6: über 8 Arbeitskräften

11. Ladengeschäfte, Verkaufshandlungen und mobile Verkaufseinrichtungen nach der Fläche

- Stufe 1: bis zu 50 m²
- Stufe 2: über 50 m², bis 100 m²
- Stufe 3: über 100 m², bis 150 m²
- Stufe 4: über 150 m², bis 200 m²
- Stufe 5: über 200 m², bis 250 m²
- Stufe 6: über 250 m², bis 300 m²
- Stufe 7: über 300 m², bis 500 m²
- Stufe 8: über 500 m²

12. Handwerksbetriebe

- Stufe 1: bis zu 2 Arbeitskräften
- Stufe 2: bis zu 4 Arbeitskräfte
- Stufe 3: bis zu 6 Arbeitskräfte
- Stufe 4: bis zu 8 Arbeitskräfte
- Stufe 5: bis zu 10 Arbeitskräfte
- Stufe 6: bis zu 12 Arbeitskräfte
- Stufe 7: über 12 Arbeitskräfte

13. sonstige Unternehmen

- Stufe 1: bis zu 2 Arbeitskräften
- Stufe 2: bis zu 4 Arbeitskräfte
- Stufe 3: bis zu 6 Arbeitskräfte
- Stufe 4: bis zu 8 Arbeitskräfte
- Stufe 5: bis zu 10 Arbeitskräfte
- Stufe 6: bis zu 12 Arbeitskräfte
- Stufe 7: über 12 Arbeitskräfte

(3) Als eine Arbeitskraft zählen Personen, deren Wochenarbeitszeit über 20 Wochenstundenliegen.

Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit unter 20 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt.

Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte werden addiert.

Eine Anzahl nicht voller Arbeitskräfte wird auf die nächste volle aufgerundet.

Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Fall als volle Arbeitskraft eingestuft.

Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.

Bei der Ermittlung der Zahl der Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt werden die Summen der jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. beschäftigten Arbeitnehmer addiert. Die Gesamtsumme der v. g. Beträge wird durch 4 dividiert.

- (4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. für jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4 Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Abgabejahre ist das Kalenderjahr. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.

- (2) Die Jahresabgabe beträgt:

1. im Beherbergungsbereich 4,00€/Bett, für eine Aufbettung werden 2,00€/Bett Erhoben gemäß dieser Satzung

2. um übrigen in der

Stufe 1:	30,00€
Stufe 2:	50,00€
Stufe 3:	100,00€
Stufe 4:	155,00€
Stufe 5:	250,00€
Stufe 6:	310,00€
Stufe 7:	380,00 €
Stufe 8:	800,00 €

§ 5 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht. Bei Fertigstellung eines abgabepflichtigen Betriebes oder bei erstmaliger Inbetriebnahme/ Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit entsteht die Abgabepflicht mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.

Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01. August eines Jahres, wird die Jahresabgabe um 50 von Hundert ermäßigt.

Liegt die Aufgabe eines Betriebes oder einer abgabepflichtigen Tätigkeit vor dem 01. August eines Jahres wird die Jahresabgabe ebenfalls um 50 von Hundert ermäßigt.

§ 6 Befreiungen

Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen, Vereine und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 7
Heranziehung der Abgabe

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mitzuteilen oder spätestens bei Inbetriebnahme.
Die Heranziehung erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Angaben. Wenn bis zum 31. Oktober keine Änderungen oder Ergänzungen der vormaligen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgen, werden die bisherigen Angaben bei der Heranziehung zugrunde gelegt.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8
Fälligkeit, Erlass und Ermäßigung

- (1) Die Abgabe ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und ist in einer Summe zu entrichten.
- (2) Stellt die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe für den Abgabepflichtigen eine erhebliche Härte dar oder ist die Einziehung des Anspruchs unbillig, so kann die Abgabe entsprechend der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde Koserow auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs.1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 Kommunalabgabengesetz M-V, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Koserow, den 29.12.2014

R. König
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 30.12.2014

